



G e m e i n d e J a i d h o f

3542 Jaidhof 11, Tel. 02716/6350

Bezirk Krems/D., Land Niederösterreich

E-Mail: gemeinde@jaidhof.at

UID-Nr. ATU 590 75315

Parteienverkehr MO-FR 08.00-12.00 Uhr, DI 16.00-19.00 Uhr



Zahl: Kund01_2024

Jaidhof, am 09.01.2024

KUNDMACHUNG

Gesunde Gemeinde Jaidhof

Vortrag am 19. Jänner 2024, 19:00 Uhr Bewegungsraum Gemeindeamt Jaidhof

mit OA Dr. Rudolf Paumann (Internist am Landeskrankenhaus Scheibbs)

Wasser – Bewegung – Ordnung – Ernährung – Heilkräuter:

Die Traditionelle Europäische Medizin (TEM) denkt ganzheitlich und findet Antworten auf Fragen zur Vorbeugung und Heilung von chronischen Krankheiten.

Änderungen im Gemeinderat

Thomas Hauer (SPÖ) hat im Dezember 2023 auf sein Amt als Gemeinderat verzichtet.

Als Nachfolger wurde Herbert Hauer (SPÖ) nominiert.

Heizkostenzuschuss

Der Heizkostenzuschuss kann noch bis 31. März 2024 am Gemeindeamt beantragt werden. Wer kann den Heizkostenzuschuss erhalten?

- Bezieher/Bezieherinnen von Ausgleichszulagen
- Bezieher/Bezieherinnen einer Mindestpension nach § 293 ASVG
- Bezieher/Bezieherinnen einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, die als arbeitssuchend gemeldet sind und deren Arbeitslosengeld/Notstandshilfe den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt.
- Sonstige Einkommensbezieher/Bezieherinnen, deren Familieneinkommen den Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt.

Rot Kreuz Ortsstelle Gföhl sucht dringend Ehrenamtliche

Um das Ehrenamt in der Rot Kreuz Ortsstelle Gföhl zu bewahren und auch die medizinische Erstversorgung in unserer Region sicherstellen zu können, organisieren wir gemeinsam mit der Bezirksstelle Krems einen berufsbegleitenden Rettungssanitäterkurs für ehrenamtliche Mitarbeiter. Stattfinden wird dieser ab März 2024 online und mit Präsenzveranstaltungen in Gföhl und Krems. Wenn DU also interessiert bist, die Zukunft der Ortsstelle Gföhl mitzugestalten und auch zu retten, dann melde dich! Gemeinsam erreichen wir mehr.

BM Ing. Daniel Simlinger / Österreichisches Rotes Kreuz Ortsstelle Gföhl

Tel.: [059 144 75 051](tel:05914475051), **Mobil:** [0664 37 63 891](tel:06643763891), **Mail:** daniel.simlinger@n.rotekreuz.at

Waldviertler Forellenhof, Eisenbergeramt

Auch 2024 bietet der Kulturverein Gföhlerwald im Waldviertler Forellenhof ein buntes Programm an musikalischen Veranstaltungen. Außerdem wird ein Pächter für die Gastronomie gesucht. Interessierte wenden sich bitte an Dr. Erich Whrus unter 0699/17027927.

KLAR! - Vortrag: DIE ERSTEN GARTENSCHRITTE

Der KLAR! - Vortrag "DIE ERSTEN GARTENSCHRITTE" findet am Donnerstag, den 15. Februar 2024 von 19:00 Uhr bis ca. 21:00 Uhr in der Waldviertler Raststube statt. Die Teilnahme ist kostenlos.

Bitte um Anmeldung unter der Tel.: 0664/494 08 14 oder per E-Mail klar@kampseen.at

Hundehaltegesetz

Durch die Novelle des NÖ Hundehaltegesetzes, die am 1. Juni 2023 in Kraft getreten ist, sollen weitere Gefährdungen von Personen durch Hunde möglichst vermieden werden.

- Meldepflicht für alle ab 1. Juni 2023 neu angeschaffene Hunde bei der örtlich zuständigen Gemeinde – Ausnahmen (Jagdhunde, Behindertenhunde, etc.)
- Verpflichtender „NÖ Hundepass“ (allgemeine Sachkunde) für Halterinnen und Halter von Hunden vor der Aufnahme einer Hundehaltung ab 1. Juni 2023 – Vorlage des NÖ Hundepasses bei der Meldung des Hundes (mit Nachfrist bis 6 Monate für die Vorlage)
- Einführung einer einheitlichen Haftpflichtversicherung (€ 725.000 pro Hund für Personen- und Sachschäden) für alle Hundehalterinnen und Hundehalter – Vorlage eines entsprechenden Nachweises bei der Meldung eines Hundes bei der Gemeinde
- **Übergangsbestimmung: Nachweis der Haftpflichtversicherung bis zum 1. Juni 2025 bei der Gemeinde für vor dem 1. Juni 2023 gehaltene Hunde**
- Festlegung einer neuen Obergrenze zur Haltung von Hunden (5 Hunde) in einem Haushalt
- Für „Auffällige Hunde“ ist ein Nachweis über die erweiterte Sachkunde für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential gemäß § 2 - binnen sechs Monaten notwendig sowie die größen- und lagenmäßige Beschreibung der Liegenschaft samt ihrer Einfriedung und des Gebäudes, in der der Hund gehalten wird oder gehalten werden soll.

Jagd pachtauszahlungen 2024

Die Jagd pachtauszahlungen in der Gemeinde Jaidhof werden zu folgenden Terminen und den zum Zeitpunkt der Auszahlung geltenden Vorschriften der Bundesregierung stattfinden:

Am Sonntag, 11. Februar (Faschingsonntag) erfolgt in der Zeit von 13.00 - 15.00 Uhr die Auszahlung der Jagd pacht für EISEN GRABEN und EISEN GRABERAMT sowie JAIDHOF am Gemeindeamt in Jaidhof (Bewegungsraum).

Am Sonntag, den 18. Februar ist die Jagd pachtauszahlung für EISENBERGERAMT in der Zeit von 14.00 - 16.00 Uhr am Gemeindeamt in Jaidhof (Bewegungsraum) geplant.

Die Jagd pacht für SCHILTINGERAMT wird ebenfalls am Sonntag, den 18. Februar bei Herrn Karl Feyertag, Schiltingeramt 7, in der Zeit von 13.00 – 16.00 Uhr ausbezahlt.

Der Jagdpachtverteilungsplan liegt für Eisengraben, Eisengraberamt und Jaidhof vom 25.01.2024 bis zum 09.02.2024, für Eisenbergeramt und Schiltingeramt vom 01.02. bis zum 16.02.2024 zur Einsichtnahme während der Amtsstunden am Gemeindeamt Jaidhof auf. Einsprüche sind beim jeweiligen Jagdausschussobmann einzubringen.

Die Jagdpacht kann auch unter Einbehaltung von Spesen überwiesen werden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag mit Bekanntgabe der Bankverbindung und Unterschrift notwendig. Beträge unter € 15,00 werden nicht überwiesen.

Die Jagdpacht kann innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Einsichtsfrist beim jeweiligen Jagdausschussobmann behoben werden.

Die nicht behobene Jagdpacht wird im Folgejahr auf den Gesamtjagdpachtschilling zugezählt und anteilmäßig zur Auszahlung gebracht (Eisengraben, Eisengraberamt, Jaidhof und Schiltingeramt) bzw. für Wegsanierung, Landschaftselemente und Ortsbildpflege verwendet (Eisenbergeramt).

Müllsäcke und Gelbe Säcke

Zu den vorstehend genannten Terminen werden auch die Gelben Säcke, Papiersäcke und Restmüllsäcke (für Personen ohne Mülltonnen) ausgegeben.

Wer zu diesem Termin verhindert ist, kann die Säcke auch am Gemeindeamt abholen.

Künstliche Besamung der Rinder

Gewährung einer agrarischen De-minimis-Beihilfe durch die Gemeinde.

Förderung pro weibliches Rind, dass am 31. Dezember des Abrechnungsjahres das Alter von achtzehn Monaten erreicht hat (für das Abrechnungsjahr 2023 = bis 30. 6. 2022), ausgenommen Mastkalbinnen, in der Höhe von **€ 14,00** und am Stichtag (1. Dezember des Abrechnungsjahres) am Betrieb vorhanden ist.

Für die weiblichen Rinder, die bereits vor dem 1. Dezember (Stichtag) verkauft worden sind, kann auch der Besamungsbeitrag in Anspruch genommen werden, muss aber ein Besamungsnachweis, eine Verkaufsbestätigung vom Zuchtverband oder ein Viehverkehrsschein (gültig ab 1. 4.) unbedingt vorgelegt werden (in Kopie).

Zwischen Besamungen durch den Tierarzt und Eigenbestandsbesamungen wird kein Unterschied gemacht. Eine Förderung durch die Gemeinde kann nur nach Vorlage eines dementsprechenden Nachweises (AMA Stallregisterauszug der betreffenden Betriebsstätte über den Antragszeitraum) gewährt werden.“

Auf einem eigenen Formblatt muss der Landwirt seine beantragten Beihilfen angeben (Formulare liegen bei Bedarf am Gemeindeamt auf). **Diese Erklärung muss samt dem Registerauszug bis zum 02.02.2023 beim Gemeindeamt abgegeben werden, sonst kann keine Auszahlung anlässlich der Jagdpachttermine erfolgen.**

Der beantragte Beitrag wird anlässlich der Jagdpachtauszahlungen mit einem Schreiben der Gemeinde über die Gewährung der De-minimis-Beihilfe zur Auszahlung gebracht. Die Gemeinde muss bis 15. April den Gesamtbetrag der ausbezahlten Förderungen und die Liste der geförderten Landwirte an das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. Landwirtschaftsförderung melden.



Ihr Bürgermeister: